Kurzer
und auf Erfahrung gegründeter
Unterricht,
was man
beym Erkauf eines Ritter- oder andern Landguths und Grundstücks
theils aus der Landwirthschaft, theils aus der Rechtsgelahrheit
wegen der zu dem Grundstück gehörigen
Rechte und Gerechtigkeiten
aller
wirthschaftlichen Einrichtungen und Gebäude, Felder, Wiesen, Gehölze, Fischerey und Schäferey, Einkünfte, Ab- und Ausgaben, Anzahl der Unterthanen, und dergleichen
sorgfältig zu wissen und zu beobachten nöthig hat;
nebst beygefügten
Tabellen,
in welchen
nöthiger Raum zum Eintragen der einzuziehenden Erkundigungen gelassen ist.

Leipzig
bey Georg Emanuel Beer
1790

I

Man lese erst den Kaufanschlag mit Bedacht durch, berechne solchen genau, jedoch übersehe oder überschlage man nur im mittlern Durchschnitte die ungewissen Einkünfte, alsdann ziehe man die Summe, um zu sehen, wie hoch sich die gewissen Einkünfte mit Einrechnung der ins Mittel berechneten ungewissen in einem angenommenen Durchschnitte belaufen, aus diesen halte man den nach Abzug der Einkünfte übrig bleibenden Kaufpreis dagegen, um zu sehen, wie hoch sich selbiger verzinset. Hierauf erkundige man sich nach

II

den Beschaffenheiten, Gerechtigkeiten, Nutz- und Beschwerungen des Guthes, als:

Man erkundige sich:

1) Ob es ein wirkliches Ritterguth sey oder nicht?

2) Ob es ein Feudum oblatum?

3) Ob es ein Lehnguth, wo nur blos männliche Leibeserben succediren,
und ob Mitbelehnte dabey sind?

4) Ob es Mann- und Weiberlehn?

5) Ob es ist ein Fideicommissum, Majorat- oder Minorats-Guth, so nicht verkauft werden darf?

6) Ob die Seitenlinien ebenfalls succediren mit, oder auch ohne Vermachung durch ein Testament,
und ohne Mitbelehnte?

7) Ob es ist ein Erb- und Allodial- oder nur Erblehnguth, welches letztere nicht anders vererbt, verkauft und vertauscht werden kann, bevor solches nicht auf 6 Augen, nämlich Vater oder Mutter und 1 Sohn und 1 Tochter, oder wenn es Mann- und Weiberlehn ist, auf 2 Söhnen und 2 Töchtern ruhet.

8) Ob es altschriftsäßig?

9) Ob und wie viel es Ritterpferde hat?

10) Wie viel man jährlich zahlt von jedem Ritterpferd? wiewohl solches steigend und fallend ist.

11) Ob das Ritterguth beschockt ist? auch ob es frey von Fleisch- Accis- und Tranksteuer?

12) Wo das Ritterguth zu Lehn gehet?

Tabelle

Tabella A.

	Rthl	gr	pf.
13) Ob und wie viel der Ritterguthsbesitzer vom Ritterguth an Lehngeld, und wie viel an Gebühren, dem Lehnhof bey jedem nachfolgenden Lehnsfall geben muß? als:			
a) Wenn es der Ritterguthsbesitzer annimmt, es sey ein Erb. Kauf. Tausch. oder Schenkfall, nehmlich Annehmelehn . .			
b) Wenn der Ritterguthsbesitzer stirbt, wie viel dessen Erben geben müssen, Sterbelehn .			
c) Wenn der Landes. oder Lehnsherr stirbt, Sterbelehn .			
d) Wenn derselbe das Land annimmt, Annehmelehn .			
14) Ob und wie viel hypothekarische Schulden darauf haften,			
und mit wie viel solche jährlich in Rthlrn. oder Mßfl. von Hunderten verzinset werden? .			
auch			
ob und wie viel an eisernen Hypotheken darauf haften?			

15) Ob Abkäufer diese Schulden mit übernehmen soll?

16) Ob und weswegen
gangbare Processe mit denen Unterthanen,
oder mit wem sonst,
das Ritterlehn-Guth betreffend, vorhanden sind, wofür hauptsächlich Herr Verkäufer bis und nach Ausgang und Austrag derselben stehen und haften muß.

17) Ob auf des Ritterguths-Besitzers Grund und Boden Bergwerks-Zechen,
Schachte oder Stollen und dergleichen
befindlich, auch worinnen solche bestehen?

18) Ob und wie viel der Ritterguths-Besitzer jährlich oder überhaupt bekömmt für den Platz zu dem Schutt, so aus denen Zechen geschaft wird , Rthlr. gl. Pf.
und zwar von wem?

19) Ob daselbst eine Mehl- Oehl- Hirsen- Schneide- oder Windmühle, und ob solche verpachtet ist?

20) Ob das Ritterguth hat die Obergerichte
und eine Gerichtsstätte?
oder wer hat widrigenfalls die Obergerichte?

21) Wer oder was ist da für ein Gerichtshalter?
und wo derselbe wohnet?

Tab.

Tab. B.

22) Ob und wie viel der Gerichtshalter von dem Besitzer des Ritterguths jährlich bekömmt, als:	Rthl	gr.	pf.
a) an baarem Geld .			
	Schfl	Vtl	Mz
b) an Getreide .			
c) an andern Bedürfnissen als:			

23) Ob der Ritterguthsbesitzer das Jus Patronatus hat?

24) Ob auf dem Ritterlehngut ein Verwalter ist, was an solchem, auch wenn seine Dienstzeit zu Ende ist?

25) Was und wie viel der Verwalter jährlich erhält an Lohn, Thlr. gl. pf.
Kost, Getränke,
und andern Deputaten?

Tab. C.

	Rthl	gr.	pf.
26) Ob das Ritterguth ganz verpachtet ist, und wie viel der Pachter Vorstand geleistet hat?			
als:			
Vorstand			
a) an baarem Gelde .			
ob und mit wie viel pro Cent dieses Geld jährlich verzinset werden muß?			
b) an Grundstücken, auch wo und worinne solche bestehen?			
c) wie viel solche dem Werthe nach an Gelde betragen? .			
Tab. D.			
27) Wie viel der Ritterguths=Pachter dem Besitzer geben muß jährlich?			
als:			
a) an Pachtzins in baarem Gelde . .			

b) an

b) an Auszügen in Natura, als:

	Stck.	beträgt an Gelde.	Rthl	gr.	pf.
an Ochsen					
an Kühen					
an Kälbern					
an Hammeln					
an Schöpsen					
an Schaafen					
an Lämmern					
an Schweinen					
an Ferkeln					
an Truthhähnen					
an Truthhühnern					
an Haushähnen alte					
an Kaphähnen					
an Hühnern alte					
an Haushähnen junge					
an Haushühnern junge					
an Gänsen					
an Enten					
an Tauben					

	Scheffel	Viertel.	Metzen.	Stück.	beträgt an Gelde	Rthl	gr.	pf.
an Korn								
an Weizen								
an Gerste								
an Rübsen								
an Hafer								
an Erbsen								
an Linsen								
an Hirsen								
an Erdbirnen								
an Erdäpfeln								
an Weißkraut								
an Braunkraut								
an Welschkraut								
an Blumenkohl								
an Weißenrüben								
an Gelbenrüben								
an Rothenrüben								
an grünen Schoten								
				Kannen.				
an Butter								
an Milch								
an Raam, süßen								
an Bier								

an

	Schock.	Mand.	Schütt.	Fuder.	Rthl	gr.	pf.
an Eyern							
an Käsen							
an langen Kornstroh							
an Streuestroh							
an Heu							
an Pferdemist							
an Kühmist							

28) Ob Verkäufer einen Pachter schaffen kann, im Fall keiner daselbst befindlich,
und wie viel solcher geben will an
Vorstand
und Pachtzins?

Tab. E.

	Rthl	gr.	pf.
29) Ob das Rind- Schwein- und Federvieh nur allein, oder auch an einen andern Pachter verpachtet ist, und wie viel derselbe Vorstand geleistet hat?			
als:			
Vorstand			
a) an baarem Gelde			

	Rthl	gr.	pf.
ob und mit wie viel pro Cent dieses Geld jährlich verzinset werden muß? .			
b) an Grundstücken, auch wo und worinne solche bestehen?			
c) wie viel solche dem Werthe nach im Gelde betragen?			

Tab. F.

30) Wie viel der Viehpachter dem Ritterguths-Besitzer geben muß, jährlich			
als:			
a) an Pachtzins in baarem Gelde . .			
von jeder melkenden Kuh			
— jedem Erstling .			
— jeder Saamensaue .			
— sämmtlichen Federvieh mit Inbegriff der Tauben.			

b) an

b) an Auszügen in Natura. als:	Stck.	beträgt an Gelde	Rthl	gr.	pf.
an Ochsen					
an Kühen					
an Kälbern					
an Schweinen					
an Ferkeln					
an Truthhähnen					
an Truthhühnern					
an Haushähnen, alte					
an Haushühnern, alte					
an Kaphähnen					
an Haushähnen junge					
an Haushühnern junge					
an Gänsen					
an Enten					
an Tauben					
	Kan.				
an Butter					
an Milch					
an süßen Raam					
	Sch.				
an Eyern					
an Käsen					

Tab. G.

31) Wie viel Vieh auf dem Ritterlehnguth gehalten werden kann, auch dem Inventario zu Folge vorhanden seyn und bleiben soll, auch wirklich vorhanden ist?

als:

	können gehalten werden. Stck	sollen nach dem Invent. seyn. Stück	sind wirklich vorhanden. Stck
a) an Rindvieh			
Ochsen			
melkende Kühe			
gelte Kühe			
Erstlinge			
Fersen oder Kalben			
Ochsenkälber			
Kühkälber			
b) an Schweinevieh			
Hauer			
Saamen- oder Zuchtsauen			
Ferkel			
c) an Federvieh			
Truthähne alte			
Truthähne junge			
Truthühner alte			
Truthühner junge			

Haus-

		könn. gehalten werden. Stck	sollen nach dem Inventario seyn. Stück	Sind würklich vorhanden. Stck
Haushähne	alte			
	junge			
Kapphähne	alte			
	junge			
Haushühner	alte			
	junge			
Gänse	alte			
	junge			
Enten	alte			
	junge			
Tauben Flüge				

Tab. H.

	Rthl	gr.	pf.
32) Ob und wie viel, auch an wen und für wie viel Geld, die Milch, Butter, Käse und Eyer verkauft wird, und der Abgang stark ist, oder ob alles in dasiger Wirthschaft selbst verbraucht wird?			

als:

	Kan.	Ko.	Rthl	gr.	pf.
als:					
Ob viel verkauft wird?					
An wen?					
Für wie viel Geld?					
a) Milch					
b) Butter					
c) Käse					
d) Eyer					
Ob alles in der Wirthschaft verbraucht wird?					

33) Wie viel auf dem Herrnhofe zum Umtrieb der Wirthschaft Zugvieh gehalten werden muß? als:

Pferde. Stück.

Ochsen. Stück.

34) Ob eine Schäferey bey dem Guthe vorhanden ist?

Ein mehreres über die Schäferey sehe man weiter hinten unter der Rubrik VI. C. und Schäferey betreffend.

Tab.

Tab. I.	Anzahl derselben	Lohn eines jeden		
35) Wie viel auf dem herrschaftlichen Hofe zu Betreibung der Wirthschaft Gesinde gehalten werden müssen, und wie viel jedes an Lohn erhält, jährlich?		Rthl	gr	pf.
als:				
a) Schirrmeistere .				
b) Pferdeknechte .				
Großeknechte .				
Mittel . .				
Klein . .				
c) Ochsenknechte .				
Große . .				
Mittel . .				
Klein . .				
d) Ochsenjungen .				
e) Ausgeberin oder Käsemutter .				
f) Kuhmägde .				
Große .				
Mittel .				
Kleine .				
g) Hausmägde .				
h) Gänsemägde .				
i) Schweinemägde .				

36) Wer die Gesinde bekőstiget oder speiset?

37) Was das Gesinde für Kost bekőmmt?

38) Ob und wieviel man jährlich kann Bier brauen,

und ausschroten?

39) Ob und wieviel wird jährlich Brandwein gebrannt

und ausgeschroten?

40) Ob der Ritterguthsbesitzer folgende Jagden hat? als: die hohe, mittlere, und niedere.

41) Ob, und wieviel, auch was man jährlich bekőmmt? an Deputat-Wildpret

Tab. K.

	Rthl	gr.	pf.
42) Ob ein Jäger oder bloßer Fußknecht gehalten werden muß, und wieviel dieser jährlich bekommt?			
als:			
a) an Lohn . .			
b) an freyer Wohnung, auch wo?			
c) an Holz			
d) an Geleuchte.			
e) an Kost.			
f) an Deputat			
oder ob das von c bis f gleich mit zum Lohn, oder c. d. e. mit zum Deputat geschlagen ist, und wieviel solches dem Werth nach in Gelde beträgt?			

43) Ob das Revier Geheege ist?

44) Ob und wo ein Koppelrevier dazu liegt, auch ob und wieviel sind dazu andere Koppel-berechtigte?

45) Ob im Dorfe eine Kirche, auch ob darinne eine Capelle nebst Ofen.

46) Ob ein Pfarrer im Dorfe selbst? oder ob dasselbe ein Filial und wenn letzteres ist, wo der Pfarrer einkehret, wenn er zum Gottesdienste kömmt, oder geht, im Fall üble Witterung ist? oder ob und an welchen Orte das Dorf eingepfarret ist?

47) Ob und wieviel Feld zum Ritterguthe gehöret? als: a) an Hufen b) an Akkern c) an Scheffeln Aussaat.

48) Ob und wieviel gehören zum Ritterlehnguth Grabeländer?

Tab. L.

49) Wer das Sommer- und Wintergetreide

a) säet?

b) hauet?

c) rapfet?

d) bindet?

e) in Mandeln setzet?

f) nachharket?

g) auf die Wagen ladet?

h) abladet?

i) panzet?

Tab. M.

		Rthl	gr.	pf.
50) Wie viel jeder Fröhner und Tagelöhner für folgendes zu verrichten an Lohn in baaren Geld erhalten muß? als:				
a) für Säen, für jeden	Scheffel .			
	Acker .			
	Tag .			
b) für Abhauen oder Abschneiden, für jeden	Schfl. Feld			
	Acker .			
	Tag .			
	Schock .			
c) für Rapsen, für jeden	Schfl. Feld			
	Acker .			
	Tag .			
	Schock .			
d) für Binden, für jeden	Schefl. Feld			
	Acker .			
	Tag .			
	Schock .			
e) für in Mandeln zu setzen, für jeden	Schfl. Feld			
	Acker .			
	Tag .			
	Schock .			

		Rthl	gr.	pf.
f) für Nachharken, für jeden	Schfl. Feld			
	Acker .			
	Tag .			
	Schock .			
g) für Aufladen, für jeden	Schefl. Feld			
	Acker .			
	Fuder .			
	Tag .			
	Schock .			
h) für Abladen, für jedes	Schock .			
	Fuder .			
	Tag .			
i) für Panzen, für jedes	Schock .			
	Fuder .			
	Tag .			
Anmerkung. Man lese das zum Guthe gehörige gerichtlich bestätigte Erbregister, oder andere über die Frohnen. Dienste geschlossenen Verträge, Vergleiche, Urkunden und Nachrichten.				

Tab. N.

51) Was und wieviel jeder Fröhner und Tagelöhner, um folgendes zu verrichten, zu seinem Lohn an Speise, Getränke und Getreide erhalten muß?

als:	beträgt an Gelde. Rthl	gr.	pf.
a) für Säen, für jeden			
Schfl.			
Acker.			
Tag.			
b) für Abhauen oder Abschneiden, für jeden			
Schfl.			
Acker.			
Tag.			
Schock.			
c) für Rapsen, für jeden			
Schfl. Feld.			
Acker.			

	beträgt an Gelde.		
	Rthl	gr.	pf.
Tag.			
Schock.			
d) für Binden, für jeden			
Schfl. Feld.			
Acker.			
Tag.			
Schock.			
e) für in Mandeln zu setzen, für jeden			
Schfl. Feld.			
Acker.			
Tag.			
Schock.			
f) für Nachharken, für jeden			
Schfl. Feld.			
Acker.			
Tag.			
Schock.			

	beträgt an Gelde.		
	Rthl	gr.	pf.
g) für Aufladen, für jeden			
Schfl. Feld.			
Acker.			
Tag.			
Schock.			
Fuder.			
h) für Abladen, für jedes			
Schock.			
Fuder.			
Tag.			
i) für Panzen, für jedes			
Schock.			
Fuder.			
Tag.			
Anmerkung. Man lese gleichfalls die darüber befindlichen gerichtlich bestätigten Urkunden.			

52) Um den wie vielten Scheffel das Getreide ausgedroschen wird? als Sommergetreide, um den Scheffel. Wintergetreide, um den Scheffel.

53) Ob Erbdrescher verhanden, oder ob der Ritterguthsbesitzer darf ausdreschen lassen um wieviel Tagelohn, als täglich Rthlr. gl. pf. oder nach Schokken, oder um Zwölften, oder um den wie vielten Scheffel sonst, ingleichen ob auswärtige Unterthanen dem Ritterguth Lehnen Zinsen auch mit Pferden sowohl, als mit der Hand fröhnen müssen.

54) Wer das Heu und Grummet hauet, trocknet, in Schober setzet, langet, aufladet, auch wieder abladet, und wieviel für

Hauen,
Trocknen,
in Schober setzen,
Langen,
Aufladen,
Abladen

bezahlt wird?

Tab. O.

55) Ob auf die Ritterlehnguths Felder, Wiesen und in das Gehölze darf gehütet werden?

als:

a) die herrschaftlichen

Pferde.

Rindvieh.

Schweinevieh.

Schaafvieh.

Böcke.

Ziegen.

Federvieh.

b) derer Unterthanen ihre

Pferde.

Rindvieh.

Schweinevieh.

Schaafvieh.

Böcke.

Ziegen.

Federvieh.

Anmerkung.

Man lese gleichfalls die Urkunden darüber.

Tab. P.

56) Ob auf denen Unterthanen ihren Feldern, Wiesen und deren Gehölze darf gehütet werden?

als:

a) die herrschaftlichen
- Pferde.
- Rindvieh.
- Schweinevieh.
- Schaafvieh.
- Böcke.
- Ziegen.
- Federvieh.

b) derer Unterthanen ihre
- Pferde.
- Rindvieh.
- Schweinevieh.
- Schaafvieh.
- Böcke.
- Ziegen.
- Federvieh.

Anmerk. Man lese auch die Urkunden darüber

Tab. Q.

57) Ob und auf welchen auswärtigen Ritterguths-Besitzern ihren Feldern, Wiesen und in deren Gehölze darf gehütet werden?

als:

als:

a) die zu dem erkaufenden Guthe gehörigen herrschaftlichen

Pferde.
Rindvieh.
Schweinevieh.
Schaafvieh.
Böcke.
Ziegen.
Federvieh.

b) derer zu dem erkaufenden Guthe gehörigen Unterthanen ihre

Pferde.
Rindvieh.
Schweinevieh.
Schaafvieh.
Böcke.
Ziegen.
Federvieh.

Anmerk. Man lese auch die Urkunden darüber.

Tab. R.

58) Ob und auf welcher auswärtigen Ritterguthsbesitzer ihrer Unterthanen Feldern, Wiesen und in deren Gehölze darf gehütet werden?

als:

a) die zu dem erkaufenden Guthe gehörigen herrschaftlichen

Pferde.
Rindvieh.
Schweinevieh.
Schaafvieh.
Böcke.
Ziegen.
Federvieh.

b) derer zu dem erkaufenden Guthe gehörigen Unterthanen ihre

Pferde.
Rindvieh.
Schweinevieh.
Schaafvieh.
Böcke.
Ziegen.
Federvieh.

Anmerk. Man lese auch die Urkunden darüber.

59) Ob auch mehrere Ritterguthsbesitzer oder Unterthanen auf solchen auswärtigen Grund und Boden hüten lassen dürfen? ihre Pferde, Rindvieh, Schweinevieh, Schaafvieh, Böcke, Ziegen, Gänse, Enten,

auch wer diese Ritterguthsbesitzer sind?

von welchem Dorfe diese Unterthanen sind?

Tab. S.

60) Ob und welche auswärtige Ritterguthsbesitzer auf denen zu dem erkaufenden Guth gehörigen herrschaftlichen Feldern, Wiesen und im Gehölze übertreiben und hüten lassen dürfen?

als:

ihre eigenen

Pferde.

Rindvieh.

Schweinevieh.

Schaafvieh.

Böcke.

Ziegen.

Federvieh.

Anmerk. Man lese ebenfalls die Urkunden.

Tab. T.

61) Ob und welche auswärtige Unterthanen auf denen zu dem erkaufenden Guthe gehörigen herrschaftlichen Feldern, Wiesen und in deren Gehölze übertreiben und hüten lassen dürfen?

als:

als:

ihre eigenen

Pferde.

Rindvieh.

Schweinevieh.

Schaafvieh.

Böcke.

Ziegen.

Federvieh.

Anmerk. Man lese die Urkunden darüber.

Tab. U.

62) Ob und welche auswärtige Ritterguths-besitzer auf denen zu dem erkaufenden Guth gehörigen Unterthanen ihren Feldern, Wiesen und in deren Gehölze übertreiben und hüten lassen dürfen?

als:

ihre eigenen

Pferde.

Rindvieh.

Schweinevieh.

Schaafvieh.

Böcke.

Ziegen.

Federvieh.

Anmerk. Man lese die Urkunden darüber.

Tab. V.

63) Ob und welche auswärtige Unterthanen auf denen zu dem erkaufenden Guthe gehörigen Unterthanen ihren Feldern, Wiesen und in deren Gehölze übertreiben und hüten lassen dürfen?

als:

ihre eigenen

Pferde.
Rindvieh.
Schweinevieh.
Schaafvieh.
Böcke.
Ziegen.
Federvieh.

Anmerkung.

Man lese das gerichtlich bestätigte Erbregister, oder andere diesfalls geschlossene Verträge, Vergleiche, Urkunden und Nachrichten.

Tab. W.

	Schff	Vtl	Mz
64) Wieviel auf denen zu dem erkaufenden Ritterlehnguth gehörigen Feldern jährlich ausgesäet wird?			
als:			
a) an Wintergetreide:			
Raps . . .			
Rübsen . .			
Korn . . .			
Weitzen . .			
Gerste . .			
b) an Sommergetreide:			
Raps . .			
Rübsen . .			
Korn . .			
Weitzen . .			
Gerste . .			
Heydekorn . .			
Hafer . .			
Erbsen . .			
Wicken . .			
Hiersen . .			
Kümmel . .			
Lein . .			

c) an Futter für das Rindvieh:	Schfl	Vtl	Mtz
Klee . .			
Esparset . .			
Luzerne . .			

Tab. X.

65) Wieviel von jedem ausgesäten Scheffel eingeerndet, und von jedem eingeerndeten Schock ausgedroschen wird? als:	Einerndte von jedem Scheffel Aussaat.				Ausdrusch von jedem Schock.		
	Fuder.	Sō.	Mdl	Bund	Scheffel	Viertel.	Metzen.
a) an Wintergetreide							
Raps .							
Rübsen .							
Korn .							
Weitzen .							
Gerste .							
b) an Sommergetreide:							
Raps .							
Rübsen .							
Korn .							

	Einerndte von jedem Scheffel Aussaat.				Ausdrusch von jedem Schock.		
	Fuder.	So.	Mdl	Bund	Schff	Vrtl	Metz
Weitzen .							
Gerste .							
Heydekorn							
Hafer .							
Erbsen .							
Wicken .							
Hiersen .							
Kümmel .							
Flachs .							
c) an Futter für Rindvieh:							
Klee .							
Esparset .							
Luzerne .							
Anmerk. Man lese die Getreide-Register.							

Tab. Y.	Rthl	gr.	pf.
65) Wie viel man, wenn man das Getreide verkauft, an Geld bekommt für jeden Scheffel?			
als:			
a) an Wintergetreide:			
für Raps . .			
für Rübsen . .			
für Korn . .			
für Weitzen . .			
für Gerste . .			
b) an Sommergetreide:			
für Raps . .			
für Rübsen . .			
für Korn . .			
für Weitzen . .			
für Gerste . .			
für Heydekorn . .			
für Hafer . .			
für Erbsen . .			
für Wicken . .			
für Hiersen . .			
für Kümmel . .			
für Klee . .			
für Esparset . .			
für Luzerne . .			

	Rthl	gr.	pf.
für Leinsaamen . . .			
für jeden Stein Flachs .			
für — — Hanf .			

67) Wohin das Getreide verkauft wird?

68) Ob das Getreide alles gemessen und gerechnet wird nach Dreßdnermaaß, oder nach welchem Maaß,

auch wie sich das dasige gegen das Dreßdner Maaß verhält?

69) Ob und auch wieviel werden jährlich vermiethet zum Sömmern Acker Feld und für wieviel Geld jeder

Acker Rthlr. gl. pf.

Früchte

oder Frohnentage als Ackertage

Hautage Handtage

70) Ob die Leute, so Feld zum Sömmern miethen, den Dünger dazu geben, auch selbst auf das Feld schaffen, und solches bestellen müssen?

71) Wie viel kann der Ritterguths-Besitzer, der Trifft unbeschadet, jährlich sömmern Acker?

72) Ob ein Weinberg daselbst, wieviel enthält derselbe Acker auch nach was für einem Maaß, wieviel da wohl jährlich Wein erbauet und ausgepreßt werden? Eymer

73) Ob solcher Wein trinkbar,

an wen wird er verkauft,

ausgeschenket

oder verfahren?

74) Wie theuer ein Eymer kommt?

Rthl. gl. pf.

75) Ob und wieviel darauf gehalten werden und müssen

Winzer oder Knechte

Tab. Z.	Rthl	gr.	pf.
76) Was und wieviel folgende Personen jährlich bekommen müssen?			
als:			
a) jeder Winzer			
an freyer Wohnung.			
an Lohn.			
an Deputat, als:			
b) jeder Knecht			
an freyer Wohnung.			
an Lohn.			
an Deputat, als:			

Anmerk. Man lasse sich die Lohnbücher zeigen.

77) Ob die ganzen Weinberge verpachtet sind,
und um wie viel,
auch auf wie lange, und

 was

was der Ritterguths-Besitzer sich ausbedungen?

78) Ob Bret- Bau- und Röhrstämme, auch Brennholz vorhanden, und was für Arten von Holz daselbst wachsen?

Tab. A. a.

79) Ob und wieviel der Ritterguthsbesitzer ohne seinen Wäldern, Hölzern, Heyden, Büschen und dergleichen Gehölzern Schaden zu thun, fällen, schlagen, schnödeln und köpfen lassen kann? als:	Stck.	Klaftern.	Fuder.	Sch.
a) Bretbäume .				
b) Baustämme .				
c) Röhrstämme { einböhrichte				
{ zweyböhrichte				
d) Scheite .				
e) Reißholz { langes				
{ Bunde				

Tab. A. b.	Stck.	Klaftern.	Fuder.	St.
80) Ob und wieviel der Ritterguthsbesitzer nach Abzug dessen, was in die Wirthschaft und zur Unterhaltung derer Gebäude nöthig verbraucht werden muß, noch zum Verkauf übrig behält?				
als:				
a) Bretbäume .				
b) Baustämme .				
c) Röhrstämme { einböhrige				
{ zweyböhrige				
d) Scheite .				
e) Reißholz { langes .				
{ Bunde .				

81) Wo und wie weit ist der bequemste und nächste Ort, um das Holz zum Verkauf zu fahren,

als:

die Breter,
Baustämme,
und Röhrstämme,
ingleichen das Brennholz.

82) Ob

82) Ob und wieviel haften auf denen Allodial- oder beschockten Grundstücken, so etwan zu dem erkaufenden Guthe gehören, ge- oder ungemessene Landesherrliche oder Amts-vorspannen, Fuhren, Acker- Jagd- oder andere Dienste?

83) Ob eiserne oder andere Hypotheken darauf haften, und wie stark solche sind auch mit wieviel von Hunderten sie jährlich verzinset werden müssen?

84) Wieviel auf denen Allodial-Grundstücken Schirrmeister, Pferdeknechte, Ochsenknechte, Jungen, große- mittel- und kleine Mägde, Pferde und Zugochsen gehalten werden, auch wer das Gesinde beköstiget?

85) Wieviel Lohn bekommt jährlich ein Schirrmeister, ein Großknecht, ein Mittelknecht, ein Kleinknecht, ein Ochsenknecht, ein Junge, eine Haus- eine Große- eine Mittel- und eine

Kleine

Kleine Magd, ein Sau- und ein Gänsemädchen?

86) Ob ein Verwalter daselbst, was an ihm ist, wenn seine Dienstzeit zu Ende geht, was und wieviel erhält solcher jährlich an Lohn, Rthlr. gl. pf. Kost und Deputat?

87) Ob ein Pachter da ist, wieviel hat solcher Vorstand erleget? mit oder ohne Verzinsung, wieviel muß solcher jährlich geben an Pachtzins Rthlr. gl. pf. und was leistet er für Auszüge?

88) Ob Herr Verkäufer einen Pachter schaffen kann auch wieviel dieser geben will Vorstand und jährlich Pachtzins?

89) Ob das Vieh nur allein verpachtet ist, wieviel dieser Pachter Vorstand geleistet, und mit wieviel pro Cent dieses Geld jährlich verzinset werden muß? und wieviel er jährlich Pachtzins für jede Kuh

	Rthlr.	gl.	pf.
Kuh	—	—	—
Erstling	—	—	—
Saamensaue	—	—	—
und Federvieh	—	—	—

giebt, auch was er an Auszügen leisten muß?

als:

90) Ob Herr Verkäufer einen solchen Viehpachter schaffen kann, auch wieviel dieser geben will? Vorstand

und jährlich Pachtzins

91) Welche Zeit dem Pachter sein Pacht zu Ende geht?

92) Wieviel Hufen, Acker, oder Scheffel Feld zu denen Allodial-Grundstücken gehören?

93) Ob und wieviel dazu gehören Grabeländer?

94) Ob der Besitzer des Guthes frey von Fleisch-Accise und Trankfteuer?

95) Ob auf dem Edelhof oder in der Gemeinde eine große und tüchtige Feuerspritze, auch wieviel Sturmfässer,

fässer, Feuerleitern, Haken und dergleichen Geräthe vorhanden?

96) Ob und weswegen gangbare Processe mit denen Unterthanen, oder mit wem sonst die Allodial-Grundstücken betreffend, vorhanden sind, wofür Herr Verkäufer hauptsächlich bis und nach Ausgang auch Austrag derselben stehen und haften muß?

97) Ob das Ritterlehnguth auch die Allodial-Grundstücken mit demjenigen Ort, von welchem man hinziehet, Reversales hat, damit man kein Abzugsgeld an den Ort, von dem man wegziehet, geben darf? und solche lesen.

98) Ob der Verkäufer oder dessen Ehefrau das Ritterguth, sowohl die Lehns- als auch Allodial-Grundstücken in Lehn hat? Weil, wenn es ersterer in Lehn hat, die Frau mit unter der Kauf-Punctation und Contract nebst Unterschrift ihres ehelichen: wie nicht weniger auch ihres gerichtlich bestätigten allgemeinen Herrn Geschlechts-

Vor-

Vormundes auf ihr Einbringen, auch sämmtliches Paraphernal-Vermögen gesetzmäßige Verzicht leisten, und sich bey der Bestätigung des Kaufs und Lehnsreichung vor Gerichte dazu bekennen muß, jedoch nicht eidlich, weil sie sich hier nicht für ihren Mann verbürgt, im andern Fall aber der Kauf auf die Frau als Verkäuferin mit ihres ehelichen und gerichtlich bestätigten allgemeinen Herrn Geschlechts-Vormundes Unterschrift gerichtet werden muß, und braucht sie weiter auf gar nichts Verzicht zu leisten, sondern ihr ehelicher und gerichtlich bestätigter allgemeiner Herr Geschlechts-Vormund unterschreibt sich mit unter ihre, unter die Kaufs-Punctation und Contract gezeichnete Unterschrift.

99) Ob das Guth von des Verkäufers eigenen oder von dessen Frauen ihrem Vermögen erkauft worden?

100) Wie des Verkäufers Vor- und Zunamen heißen?

101) Wie dessen Frau ihre Vor- und Geschlechtsnamen heißen?

102) Wessen Religion Verkäufer und dessen Frau zugethan?

103) Was der Frau ihr gerichtlich bestätigter Geschlechts-Vormund für eine Stelle begleitet, wie solcher mit Vor- und Geschlechtsnamen heiße,

auch ob er ihr allgemeiner oder nur zu diesem Kauf bestätigter Vormund ist, und wo dessen Aufenthalt ist?

Tab. A. c.

104) Wie mit Vor- und Geschlechtsnamen heißen die Besitzer?

als:

a) derer Güther, welche an das Ritterguth stoßen?

b) derer Häuser, welche an des Ritterguths-Besitzers Wohnhaus stoßen?

c) derer Höfe, welche an des Ritterguths-Besitzers Hof stoßen?

d) derer Gärten, welche an des Ritterguths-Besitzers Gärten angränzen?

e) derer Felder, welche an die Ritterguths Felder gränzen?

f) derer Wälder, Hölzer, Heyden und Gebüsche, welche an die Ritterguths Wäl-

der, Hölzer, Heyden und Gebüsche gränzen?

III

die Unterthanen sowohl, als deren Dienste und Schuldigkeiten betreffend.

1) Wieviel im Dorfe Bauern? Ganzhüfner? Halbhüfner? Cossäten? Häusler? Hintersässer? Gärtner? Sattler? Tabelleute? Erbdrescher? Herrschaftl. Miethleute? und Schutzverwandten?

Tab. A.

2) Wieviel muß zu Verrichtung der Landesherrlichen Frohnendienste jeder Unterthan an Spannvieh halten? als:	Pferde.	Zugochsen
a) jeder Bauer .		
b) jeder Ganzhüfner .		
c) jeder Halbhüfner .		
d) jeder Cossäte .		
e) jeder Häusler . .		
f) jeder Hintersäßer .		
g) jeder Gärtner .		
h) jeder Sattler .		

i) je-

	Pferde.	Zugochsen
i) jeder Tabelmann .		
k) jeder Erddrescher .		
Anmerk. Man lese das gerichtl. bestätigte Erbregister, Verträge, Vergleiche oder andere Urkunden und Nachrichten darüber.		
Tab. B.		
3) Wieviel muß zu Verrichtung der Frohnendienste, welche dem Besitzer des Ritter-Lehnguthes geleistet werden müssen, jeder Unterthaner an Spannvieh halten?		
als:		
a) jeder Bauer .		
b) jeder Ganzhüfner .		
c) jeder Halbhüfner .		
d) jeder Cossäte .		
e) jeder Häusler .		
f) jeder Hintersäßer .		
g) jeder Gärtner .		
h) jeder Sattler .		
i) jeder Tabelmann .		
k) jeder Erbdrescher .		
Anmerkung. Man lese die Urkunden darüber.		

Tab. C

4) Wieviel darf jeder Unterthaner an Vieh zum Zug, Zucht, Verkauf und für seine eigene Haushaltung halten?

als:

a) jeder Bauer

	Stck.
zum Zug.	
Pferde . .	
Ochsen . .	
zur Zucht, Verkauf und in die Wirthschaft.	
Ochsen . .	
Kühe . .	
Kälber . .	
Hauer . .	
Sauen . .	
Ferkel . .	
Hammel . .	
Schafe . .	
Lämmer . .	
Böcke . .	
Ziegen . .	
Truth- { Hähne .	
Truth- { Hühner .	
Haus- { Hähne .	
Haus- { Hühner .	
Gänse . .	

En-

	Stck.
Enten . .	
Tauben . .	
b) jeder Ganzhüfner zum Zug.	
Pferde . .	
Ochsen . .	
zur Zucht, Verkauf und in die Wirthschaft.	
Ochsen . .	
Kühe . .	
Kälber . .	
Hauer . .	
Sauen . .	
Ferkel . .	
Hammel . .	
Schafe . .	
Lämmer . .	
Böcke . .	
Ziegen . .	
Truth- { Hähne . .	
Truth- { Hühner .	
Haus- { Hähne .	
Haus- { Hühner .	
Gänse . .	
Enten . .	
Tauben . .	

c) jeder Halbhüfner	Stck.
zum Zug.	
Pferde .	
Ochsen . .	
zur Zucht, Verkauf und in die Wirthschaft.	
Ochsen . .	
Kühe . .	
Kälber . .	
Hauer . .	
Sauen . .	
Ferkel . .	
Hammel . .	
Schafe . .	
Lämmer . .	
Böcke . .	
Ziegen . .	
Truth- Hähne .	
Truth- Hühner .	
Haus- Hähne .	
Haus- Hühner .	
Gänse . .	
Enten . .	
Tauben . .	

d) jeder Coßäte

	Stck.
zum Zug.	
Pferde . .	
Ochsen . .	
zur Zucht, Verkauf und in die Wirthschaft.	
Ochsen . .	
Kühe . .	
Kälber . .	
Hauer . .	
Sauen . .	
Ferkel . .	
Hammel . .	
Schafe . .	
Lämmer . .	
Böcke . .	
Ziegen . .	
Truth- Hähne .	
Truth- Hühner .	
Haus- Hähne .	
Haus- Hühner .	
Gänse . .	
Enten . .	
Tauben . .	

e) jeder Häusler

zum Zug.

Pferde	.	.	
Ochsen	.	.	

zur Zucht, Verkauf und in die Wirthschaft.

Ochsen	.	.	
Kühe	.	.	
Kälber	.	.	
Hauer	.	.	
Sauen	.	.	
Ferkel	.	.	
Hammel	.	.	
Schafe	.	.	
Lämmer	.	.	
Böcke	.	.	
Ziegen	.	.	
Truth-	Hähne	.	
	Hühner	.	
Haus-	Hähne	.	
	Hühner	.	
Gänse	.	.	
Enten	.	.	
Tauben	.	.	

f) j

f) jeder Hintersäßer

	Stck.
zum Zug.	
Pferde . .	
Ochsen . .	
zur Zucht, Verkauf und in die Wirthschaft.	
Ochsen . .	
Kühe . .	
Kälber . .	
Hauer . .	
Sauen . .	
Ferkel . .	
Hammel . .	
Schafe . .	
Lämmer . .	
Böcke . .	
Ziegen . .	
Truth. Hähne .	
Truth. Hühner .	
Haus- Hähne .	
Haus- Hühner .	
Gänse . .	
Enten . .	
Tauben . .	

g) jeder Gärtner

	Stck.
zum Zug.	
Pferde . .	
Ochsen . .	
zur Zucht, Verkauf und in die Wirthschaft.	
Ochsen . .	
Kühe . .	
Kälber . .	
Hauer . .	
Sauen . .	
Ferkel . .	
Hammel .	
Schafe . .	
Lämmer . .	
Böcke . .	
Ziegen . .	
Truth Hähne .	
Truth Hühner .	
Haus- Hähne .	
Haus- Hühner .	
Gänse . .	
Enten . .	
Tauben . .	

h) jeder Sattler	Stck.
zum Zug.	
Pferde , ,	
Ochsen , ,	
zur Zucht, Verkauf und in die Wirthschaft.	
Ochsen , ,	
Kühe , ,	
Kälber , ,	
Hauer , ,	
Sauen , ,	
Ferkel , ,	
Hammel , ,	
Schafe , ,	
Lämmer , ,	
Böcke , ,	
Ziegen , ,	
Truth Hähne ,	
Truth Hühner ,	
Haus. Hähne ,	
Haus. Hühner ,	
Gänse , ,	
Enten , ,	
Tauben , ,	

i) je-

jeder Cabelmann | Stck.
zur Zucht, Verkauf und in die Wirthschaft.

Ochsen . .	
Kühe . .	
Kälber . .	
Sauen . .	
Ferkel . .	
Schafe . .	
Ziegen . .	
Truth- { Hähne .	
Truth- { Hühner .	
Haus- { Hähne .	
Haus- { Hühner .	
Gänse . .	
Enten . .	
Tauben . .	

k) jeder Erbdrescher
zur Zucht, Verkauf und Wirthschaft.

Ochsen . .	
Kühe . .	
Kälber . .	
Sauen . .	
Ferkel . .	

		Stck.
Schafe	. .	
Ziegen	. .	
Truth- Hähne	.	
Truth- Hühner	.	
Haus- Hähne	.	
Haus- Hühner	.	
Gänse	. .	
Enten	. .	
Tauben	. .	

l) jeder herrschaftliche Miethmann.

Ochsen	. .	
Kühe	. .	
Kälber	. .	
Sauen	. .	
Ferkel	. .	
Schafe	. .	
Ziegen	. .	
Haus- Hähne	.	
Haus- Hühner	.	
Gänse	. .	
Enten	. .	
Tauben	. .	

m) jeder Schutzverwandter:

Schweine	. .	
Ziegen	. .	

			Stck.
Haus- { Hähne	.	.	
Hühner	.	.	
Gänse	.	.	
Enten	.	.	
Tauben	.	.	

Anmerkung.

Man lese das gerichtlich bestätigte Erbregister oder andere bey dem Guthe befindliche und darüber geschlossene bestätigte Verträge, Vergleiche, Urkunden und Nachrichten.

5) Ob und wieviel muß jeder Unterthaner verrichten an folgenden Frohnendiensten, und zwar ungemessene Acker- Spanntage Hau- Tage Hand- Tage auch Bau- Spanntage und Handfrohnentage? lesen.

6) Ob und wieviel jeder Unterthaner für jeden dergleichen Frohnentag bekommt, als an Lieferung und Entgeld . Rthlr. gl. pf. lesen.

7) Ob und wieviel muß jeder Unterthaner verrichten an folgenden Frohnendiensten, und zwar ge-

gemessene Acker-Spann-Tage, Hau-Tage, Hand-Tage, auch Bau-Tage Spanntage und Bau-Handtage ? lesen.

8) Ob und wieviel jeder Unterthaner für jeden dergleichen Frohnentag bekommt, als: an Lieferung und Entgeld lesen.

9) Ob die Spanndienste müssen verrichtet werden mit denen Unterthanen ihren eigenen Wagen auch Pferden oder Zugochsen? lesen.

10) Welche Stunde die Unterthanen ihre Frohndienste früh antreten, und Abends wieder abgehen oder ausspannen? lesen.

11) Ob sie nicht jederzeit ihre Frohndienste verrichten müssen von Sonnen-Aufgang bis zu deren Niedergang? lesen.

12) Wie weit man sie nach Baumaterialien schicken darf? lesen.

13) Ob man sie so weit schicken darf, daß sie über Nacht ausbleiben müssen? lesen.

14) Ob in diesem Fall jede Nacht, die sie fahren, auch für einen Frohnentag gerechnet wird? lesen.

15) Wie viel jeder Fröhner laden muß, auf ein Pferd gerechnet, Centner an Baumaterialien, oder Cubikfuß an Erde Sand und Kalk, ferner Ruthen Bruchsteine Schfl. Feldsteine auch wieviel Hundert Mauer- und Dachsteine ingleichen wieviel Tausend Dachspähne? lesen.

16) Nach welchem Gewicht und Gemäße diese Lasten zu bestimmen sind? lesen.

17) Ob und wie weit sie und wie viel von ihren Pferden sie an den Ritterguths-Besitzer seiner Kutsche vorspannen müssen, wenn solcher in die Kirche fahren oder auch weit reisen will? lesen.

18) Ob und wieviel sie bekommen müssen für jedes Pferd, jede Meile weit Lieferung und Entgeld ? lesen.

19) Ob sie auch dem Ritterguths-Besitzer sein Zinsgetreide und wie weit auch mit ihren eigenen Getreide-Säcken dahin, wohin es derselbe verlanget, oder wohin sonst, fahren müssen? lesen.

20) Ob und wieviel sie bekommen müssen für jeden Scheffel, jede Meile, an Lieferung und Entgeld lesen.

21) Ob sie den Gerichtshalter nebst denen dazu gebetenen Gästen sowohl bey ordent. als bey außerordentlichen Gerichtstägen, auch mit wieviel Pferden, und Kutsche, oder Calesche ohne Lieferung und Entgeld abholen, und wieder zu Hause fahren müssen? lesen.

22) Ob und was für Essen und wieviel Gerichte auch Wein und Bier

sie ohnentgeldlich jedesmal liefern müssen? lesen.

23) Ob sie des Ritterguths-Besitzers Sommer- und Wintergetreide, Heu und Grummet zur Frohne einfahren müssen? lesen.

24) Ob und wieviel jeder bekommen muß für so einen Frohntag an Lieferung und Entgeld? lesen.

25) Ob und welche Unterthanen für den Ritterguthsbesitzer müssen Botschaft gehen auch etwas tragen oder mit dem Schiebebock fahren als Bauern, Ganzhüfner, Halbhüfner, Cosäten, Häusler, Hintersäßer, Gärtner, Sättler, Cabelleute, Erbdrescher, herrschaftliche Miethleute und Schutzverwandte zu jeder Zeit, es sey Sonn- oder Wochentags, Tages oder Nachts, in oder außer der Bestellezeit oder Erndtenzeit? lesen.

26) Wie weit sie gehen müssen? lesen.

27) Ob und wieviel sie bekommen müssen für jede Meile an Lieferung
und Entgeld? lesen.

28) Ob sie, zu welcher Zeit es der Ritterguths-Besitzer verlangt, Jagddienste verrichten müssen? als die Hasen zu treiben, und solche sowohl als die Netze nachtragen, auch solches alles thun müssen ohne Lieferung und Entgeld? lesen.

29) Ob und was sie dafür bekommen müssen? als: an Lieferung und Entgeld? lesen.

30) Ob und wieviel jährlich geben muß? als jeder Handwerksmann Nahrungsgeld, Rthlr. gl. pf. und Schutzgeld Rthlr. gl. pf. lesen.

31) Ob und wieviel jährlich Schutzgeld geben muß? als: jeder Miethmann Rthlr. gl. pf. und Schutzverwandter Rthlr. gl. pf. lesen.

32) Ob und wieviel jeder Handwerksmann jährlich Handfrohnen-Tage verrichten muß? als: beym Hauen, Tage, Rapsen,

Tage, Binden, Tage, Langen, Tage, Aufladen, Tage, Abladen, Tage, Panzen, Tage, Bauen, Tage, Heu- Tage, und Grummet Tage, Trocknen, Tage, in Schober setzen, Tage. lesen.

33) Ob und wieviel jeder Handwerksmann bekommen muß? für jeden Tag an Lieferung und Entgeld gl. pf. lesen.

34) Ob und wieviel jeder Miethmann oder Schutzverwandter jährlich thun muß? als: Hautage, Schnitttage, Handtage, und zwar zu welcher Zeit und zu was für Arbeit es verlangt wird lesen.

35) Ob und wieviel ein solcher für jeden Tag bekommt, als an Lieferung und an Entgeld? gl. pf. lesen.

36) Ob und wieviel Feld jährlich die Feldbesitzer sömmern dürfen? und lesen.

37) Ob und wieviel jeder jährlich Feld zum Sömmern vermiethen darf? lesen.

38) Ob jeder Grundbesitzer auf seinen eigenen Feldern, Wiesen und Gehölzen selbst hüten muß oder hüten lassen darf?

seine

seine Pferde Rind- Schwein- und Schafvieh auch Gänse und Enten. lesen.

39) Ob jeder Grundbesitzer sein besagtes Vieh auch hüten darf auf jeden andern sein Feld, Wiese und Gehölze? lesen.

40) Ob die Unterthanen einen Gemeinde-Hirten halten, der auf ihre alleinige Kosten ohne des Ritterguthsbesitzers Zuthuung ihr Vieh bey einander auf Gemeindetrift oder auf ihre Felder Wiesen und ins Gehölze hütet? lesen.

41) Ob sie auch selbst hüten oder hüten lassen dürfen ihr sämmtlich Vieh auf des Ritterguths-Besitzers Felder Wiesen und ins Gehölze? lesen.

42) Ob und wieviel jeder dafür der Gerichtsherrschaft jährlich geben muß? als: an Triftgeld Rthl. gl. pf. oder Lieferung lesen.

Tab. D.

43) Ob auf Verlangen des Ritterlehnguths-Besitzers, jederzeit so oft es selbiger verlangt,

langt, auch ohne erst erhebliche Ursachen dazu zu haben, sämmtliche, oder welche von nachstehenden Unterthanen sowohl des Tages als auch des Nachts den Edel- oder Herrenhof bewachen müssen?

als:

a) jeder Bauer.
b) jeder Ganzhüfner.
c) jeder Halbhüfner.
d) jeder Cossäte.
e) jeder Häusler.
f) jeder Hintersäßer.
g) jeder Gärtner.
h) jeder Sattler.
i) jeder Cabelmann.
k) jeder Erbdrescher.
l) jeder herrschaftl. Miethmann.
m) jeder Schutzverwandte.

44) Ob auch mehr als einer auf einmal wachen muß, damit man auch zwey, drey und mehr Mann zusammen in einer Nacht oder Tag kann wachen lassen? lesen.

Anmerkung.

Man lese das Erbregister oder andere Urkunden darüber.

Tab. E.

45) Ob und wieviel jeder von nachfolgenden Unterthanen für einen Tag, oder zwölf Stunden des Tages, und für eine Nacht, oder zwölf Stunden des Nachts bekommen muß?

als:

an Lieferung in Natura.

	Rthl	gr.	pf.
a) jeder Bauer.			
b) jeder Ganzhüfner			
c) jeder Halbhüfner.			
d) jeder Cossäte.			
e) jeder Häusler.			
f) jeder Hintersäßer			
g) jeder Gärtner.			
h) jeder Sattler.			
i) jeder Cabelmann.			
k) jeder Erbdrescher.			
l) jeder herrschaftl. Miethmann.			
m) jeder Schutzverwandte.			

Anmerk. Man lese das Erbregister, oder andere Urkunden darüber.

46) Ob die Gerichtspersonen schuldig seyn, die Delinquenten zur Haft zu bringen, zu schließen, loßzulassen, auch vors Gerichte und wieder ins Gefängniß zu führen? lesen.

47) Ob die Unterthanen die Gefangenen bewachen müssen? lesen.

48) Ob ein Gerichtsdiener gehalten werden muß? lesen.

49) Was und wieviel der Gerichtsdiener jährlich bekommt? als: an Lieferung

Entgeld Rthlr. gl. pf. auch wo freye Wohnung
Holz und Licht und ob die Unterthanen solches alles geben müssen? lesen.

50) Ob die Unterthanen die peinlichen Kosten alleine tragen müssen? lesen.

51) Ob die Unterthanen alles, was sie verkaufen wollen an Getreide, als: Rübsen, Raps, Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Wicken, Hiersen,

Erb-

Erbsen, Linsen, Heu und Stroh, Vieh und allen Lebensmitteln jederzeit, sobald sie einen Käufer zu etwas haben, es zuvor dem Ritterguths-Besitzer anbieten, und wenn solcher es behalten will, um denselben Preis, warum es der Käufer behandelt hat, dem Ritterguths-Besitzer lassen müssen, und letzterer den Vorkauf hat? lesen.

52) Ob und wieviel Acker die Unterthanen Holz besitzen? lesen.

53) Ob die Unterthanen nach ihrem Gefallen ohne Erlaubniß des Ritterguths-Besitzers in ihren eigenen oder im Gemeinde-Gehölze alles, was sie wollen, dürfen fällen, schlagen, schnödeln, und köpfen als: ganze Bretbäume, Baustämme, Röhrstämme, auch Brennholz lesen.

Tab. F.

54) Ob und wieviel nachstehende Unterthanen dem Ritterguths-Besitzer an Lehngeld bey folgenden Lehnsfällen geben müssen? als:

	Rthl.	gr.	pf.
a) Ganzhufenguths-Besitzer.			
Annehmelehn.			
1) wenn ein neuer Ritterguths-Besitzer das Ritterguth			
erbt .			
kaufet .			
eintauschet .			
geschenkt bekommt .			
2) wenn jemand anders ein Ganzhufenguth			
erbt .			
kaufet .			
eintauschet .			
geschenkt bekommt.			
Sterbelehn.			
1) wenn der Ritterguths-Besitzer stirbt .			
2) wenn ein Ganzhufenguths-Besitzer stirbt, müssen dessen Erben geben .			
b) Halbhufenguths-Besitzer.			
Annehmelehn.			
1) wenn ein neuer Ritterguths-Besitzer das Ritter- oder Lehnguth			

	Rthl	gr.
erbt .		
kaufet .		
eintauschet .		
geschenkt bekommt .		
2) wenn jemand anders ein Halbhufenguth		
erbt . .		
kaufet .		
eintauschet .		
geschenkt bekommt .		
Sterbelehn.		
1) wenn der Ritterguths-Besitzer stirbt .		
2) wenn ein Halbhufenguths Besitzer stirbt, müssen dessen Erben geben .		
c) Coßätenguths-Besitzer.		
Annehmelehn.		
1) wenn ein neuer Ritterguths-Besitzer das Ritterguth		
erbt . .		
kaufet .		
eintauschet .		
geschenkt bekommt .		

	Rthl	gr.	pf.
2) wenn jemand anders ein Cossätenguth			
erbt .			
kaufet .			
eintauschet .			
geschenkt bekommt .			
Sterbelehn.			
1) wenn der Ritterguths-Besitzer stirbt .			
2) wenn ein Coßätenguths-Besitzer stirbt, müssen dessen Erben geben .			
d) Häusler-Grundstücken-Besitzer.			
Annehmelehn.			
1) wenn ein neuer Ritterguthsbesitzer das Ritterguth			
erbt .			
kaufet .			
eintauschet .			
geschenkt bekommt .			
2) wenn ein anderer ein Häuslergrundstück			
erbt .			
kaufet .			

	Rthl	gr.	pf.
eintauschet .			
geschenkt bekommt .			
Sterbelehn.			
1) wenn der Ritterguths-Besitzer stirbt .			
2) wenn der Häuslergrundstücks-Besitzer stirbt, müssen dessen Erben geben .			
e) Hintersäßergrundstücks-Besitzer.			
Annehmelehn.			
1) wenn ein neuer Ritterguths-Besitzer das Ritterguth			
erbt .			
kaufet .			
eintauschet .			
geschenkt bekommt .			
2) wenn jemand anders ein Hintersäßergrundstück			
erbt . .			
kaufet .			
eintauschet .			
geschenkt bekommt .			

Ster-

	Rthl	gr.	pf.
Sterbelehn.			
1) wenn der Ritterguths-Besitzer stirbt .			
2) wenn ein Hintersäßergrundstücks-Besitzer stirbt, müssen dessen Erben geben .			
f) Gärtnergrundstücken-Besitzer.			
Annehmelehn.			
1) wenn ein neuer Ritterguths-Besitzer das Ritterguth			
erbt . .			
kaufet .			
eintauschet .			
geschenkt bekommt .			
2) wenn jemand anders ein Gärtnergrundstück			
erbt . .			
kaufet .			
eintauschet .			
geschenkt bekommt .			
Sterbelehn.			
1) wenn der Ritterguths-Besitzer stirbt .			
2) wenn ein Gärtnergrundstük-			

ken.

	Rthl	gr.	pf.
ken-Besitzer stirbt, müssen dessen Erben geben .			
g) Sattlergrundstücken-Besitzer.			
Annehmelehn.			
1) wenn ein neuer Ritterguths-Besitzer das Ritterguth			
erbt . .			
kaufet .			
eintauschet .			
geschenkt bekommt .			
2) wenn jemand anders ein Sattlergrundstück			
erbt . .			
kaufet .			
eintauschet .			
geschenkt bekommt .			
Sterbelehn.			
1) wenn der Ritterguths-Besitzer stirbt .			
2) wenn ein Sattlergrundstükken-Besitzer stirbt, müssen dessen Erben geben .			
h) Cabelmannsgrundstücken-Besitzer.			

An-

Annehmelehn.	Rthl	gr.	pf.
1) wenn ein neuer Ritterguths Besitzer das Ritterguth			
erbt . .			
kaufet .			
eintauschet .			
geschenkt bekommt. .			
2) wenn jemand anders ein Cabelmannsgrundstück			
erbt .			
kaufet .			
eintauschet .			
geschenkt bekommt .			
Sterbelehn.			
1) wenn der Ritterguths-Besitzer stirbt . .			
2) wenn ein Cabelmannsgrundstückenbesitzer stirbt, müssen dessen Erben geben .			
i) Erbdreschergrundstücken-Besitzer.			
Annehmelehn.			
1) wenn ein neuer Ritterguths-Besitzer das Ritterguth			
erbt . .			

	Rthl	gr.	pf.
kaufet . .			
eintauschet .			
geschenkt bekommt .			
2) wenn jemand anders ein Erbdreschergrundstück			
erbt . .			
kaufet .			
eintauschet .			
geschenkt bekommt .			
Sterbelehn.			
1) wenn der Ritterguths-Besitzer stirbt .			
2) wenn ein Erbdreschergrundstücken-Besitzer stirbt, müssen dessen Erben geben .			
Anmerkung.			
Man lese das gerichtlich bestätigte Erbregister, oder andere beym Guthe befindliche und hierüber geschlossene bestätigte Verträge, Vergleiche, Urkunden und Nachrichten.			

55) Wieviel jeder Unterthan, wenn er seine Grundstücken verkauft, vertauscht oder verschenket, und aus denen Gerichten ziehet, dem Ritter- oder Lehnguths-Besitzer von dem Verkaufgeld oder Werth der Grundstücken geben muß? an Abzugsgeld

lesen.

56) Wo dieses alles schriftlich und gerichtlich bestätiget zu ersehen ist? und lesen.

IV

Documenta, Urkunden und Nachrichten betreffend.

a) man lese folgendes, als:

1) den alten Lehnbrief vom Ritterlehnguth.

2) den neuesten Lehnbrief vom Ritterlehnguth.

3) der Mitbelehnten ihren Revers, ob Verkäufer auch das Lehn und Allodium verkaufen darf.

4) den alten Lehnschein über die Allodial-Grundstücken.

5) den neuesten Lehnschein über die Allodial-Grundstücken.

6) den letzten Kauf über das Ritterlehnguth.

7) den Kauf über die Allodial = Grund=stücken.

8) das Erbregister, welches gerichtlich bestätigt seyn muß.

9) das Zinsregister.

10) das Frohnregister.

11) Alle Documenta, Urkunden, Nachrichten, Vergleiche, Verträge und Recesse über alle Gerechtsamen, so im Erbregister und Zinsregister aufgeführet, ob solche auch alle da und vorhanden sind.

12) die Fischordnung.

13) Wenn das Ritterlehnguth verpachtet oder einmal verpachtet gewesen, den Contract und Inventarium, und sehe, wieviel Pachter Vorstand und Pachtzins giebt, auch was sich Verpachter ausgedungen, und ob der Pacht=Contract wie auch das Inventarium gerichtlich bestätiget ist.

14) Wenn die Allodial-Grundstücken verpachtet, oder einmal verpachtet gewesen, den Contract und Inventarium, und sehe, wieviel Abpachter Vorstand und Pachtzins giebt, auch was sich Verpachter ausgedun-

 gen,

gen, und ob der Contract auch das Inventarium gerichtlich bestätiget ist.

15) Auf gleiche Art verfahre man mit dem Viehpacht-Contract und Inventarium.

16) So ebenfalls mit des Verwalters Instruction und Inventario.

17) Mit des Gärtners Contract oder Instruction und Inventario.

18) Mit des Schäfers Contract oder Instruction und Inventario.

19) Mit des Bausteinbrechers Contract oder Instruction und Inventario.

20) Mit des Kalksteinbrechers Contract oder Instruction und Inventario.

21) Mit des Kalkbrenners Contract oder Instruction und Inventario.

22) Mit des Winzers Contract oder Instruction und Inventario.

23) Mit des Ziegelstreichers Contract oder Instruction und Inventario.

24) Mit des Fischers Contract oder Instruction und Inventario.

25) Mit des Wasser- und Windmüllers Contract oder Instruction und Inventario.

26) Mit des Bierbrauers Contract oder Instruction und Inventario.

27) Mit des Brantweinbrenners Contract oder Instruction und Inventario.

28) Mit des Försters und Jägers Instruction und Inventario.

29) Mit des Gast- oder Schenkwirths Contract oder Instruction und Inventario.

30) Mit des Hufschmidts Contract oder Instruction und Inventario.

31) Mit des Feuermauerkehrers Contract oder Instruction.

32) Mit des Gerichtshalters Verpflichtung, Instruction und Inventario.

33) Mit des Gerichtsdieners Contract oder Instruction und Inventario.

34) Mit des Scharfrichters Contract wegen des gefallenen Viehes.

V

Repertoria, Gerichts-Archiv und Grundriß über das ganze Dorf, Felder, Wiesen und Waldungen betreffend, als:

a) die Repertoria betreffend.

1) Das Repertorium über die Documenta, Urkunden, Nachrichten, Lehnbriefe, Lehnscheine, Vergleiche, Verträge, Recesse, Reverse, auch Testamente, Pacht-

Contrakte, Instructiones und Inventaria, wie auch des Gerichtshalters Verzeichnis über die bey sich habenden und ins Gerichts-Archiv gehörigen Acta, Documenta, und andere dergleichen Sachen, so zum Ritterlehnguth und Allodial-Grundstücken gehören, durchsehen, ob alles in alphabetischer Ordnung nebst beigefügten Nummern eingetragen, und leicht zu finden ist.

2) Das Repertorium über die Acta durchsehen, ob die Beklagten alle darinne nach dem Alphabeth und Jahres Zahl nebst Nummer richtig eingetragen sind, auch dabey aufgeführet ist, was solche betreffen.

3) Das Repertorium über die Gerichtshandelsbücher, Protocolla, Formularia, Strafregister und Attestata durchsehen, ob solche nebst Nummern und Jahreszahl darinnen aufgeführet sind.

4) Das Repertorium über alle gedruckte und geschriebene Mandata, Rescripta und Generalia durchsehen, ob solche alphabetisch nebst Nummern, auch nach ihrer Jahreszahl darinne aufgeführet, und leicht zu finden sind.

b) das

b) das Gerichts-Archiv betreffend.

1) Sehen, ob zu jedem Buchstaben ein besonderes Fach ist.

2) Ob die Acta auch in ihren gehörigen Fächern liegen.

3) Ob solche Acta auch mit einem Buchstaben und Nummer bezeichnet sind.

4) Ob die Documenta laut des Repertorii alle vorhanden, und in einem besondern Fach liegen.

5) Ob die Gerichtshandelsbücher, Protocolla, Formularia, Strafregister und Attestata auch in einem besondern Fach liegen, und nummeriret sind.

6) Ob die geschriebenen und gedruckten Mandata alle in Volumina eingebunden, auch aussen nummerirt und beysammen in einem besondern Fach liegen.

7) Ob das Archiv wohl verwahret und verschlossen ist.

c) den Grundriß von dem Guthe betreffend.

1) Auf solchen sehen, ob und was für ein Maasstab darauf befindlich ist, nehmlich Sächsische, Brandenburgische, Rheinländische, oder blos geo-

metrische Ruthen, das heist nach 10theiligen oder 12theiligen Maaße.

2) Ob die herrschaftlichen Felder, Wiesen und Gehölze mit andern Farben, als derer Unterthanen ihre aufgetragen sind.

3) Ob der Edelhof nebst Gebäuden und Gärten sowohl, als das ganze Dorf nebst Gebäuden und Gärten darauf getragen.

4) Ob sämmtliche Felder, Lehm- Thon- und Sandgruben, Steinbrüche, Weinberge, Wiesen, Gehölze, Ziegelscheune, Mühlen, Teiche, Flüsse, Post- Land- und Heerstraßen, Feldwege, Fußsteige, Mahl- oder Gränzhübel, Säulen und Steine darauf getragen sind.

5) Ob die Berechnung eines jeden darauf befindlichen Gegenstandes auch darauf angemerket ist.

6) Ob die auf dem Riße befindlichen Gegenstände des Grundstückes im Fluhrbuche einzeln, und nach was für Quadratmaaße, nehmlich nach dem auf dem Risse angenommenen Maasstabe, oder nach einem andern landüblichen Maaße berechnet und reduciret sind; z. B. der Maasstab auf dem Plan kann der 10theilige geometrische seyn, die Berechnung im Fluhrbuch

buch aber nach dem dasigen landüblichen Rheinländischen, oder Sächsischen auch Brandenburgischen oder dergleichen gemacht worden seyn, wie man dergleichen Fälle oft erfahren hat. Dahero muß man die Fluhrbücher ebenfalls genau durchsehen.

VI

Folgendes, so zum Ritterlehn- und Allodial-Guth gehöret, in Augenschein nehmen, als:

A) den Edel- oder Herrenhof nebst denen darinnen befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, auch Pferde- Rind- Schweine- und Federvieh betreffend.

1) Im Wohnhaus bis unter das Dach sehen, ob alle Mauern keine Risse haben, hinter denen Tapeten fühlen, ob die Mauern noch feste seyn, und ob das Sparrwerk wurmfreßig oder sonst etwas baufällig ist?

2) Ob das Haus und Treppen von Stein und mehr als eine Treppe darinnen; wieviel Stuben, Kammern, Küchen Keller, Böden

und Abtritte darinnen sind; ob eine Speisekammer an der Küche, ob es in denen Stuben oder Küchen rauchet, oder Wasser in die Keller tritt; ob man zu mehr als einer Thüre zum Hause heraus kommen kann?

3) Ob alle Dächer mit Ziegeln gedeckt sind, auch ob solches Doppeldächer seyn, sehen.

4) Ob unten und oben eine Treppe hoch vor denen Fenstern Laden und starke eiserne Gitter sind, sehen.

5) Ob die Fensterrähmen in guten Stande und lautet Tafelscheiben darinnen sind, besehen.

6) Ob ein Waschhaus nebst Kessel vorhanden, sehen.

7) Ob ein großer Boden oder sonst ein Platz zum Wäsche trocknen da ist, und ihn besehen.

8) Ob eine große Wäschrolle da, und ob solche in tüchtigen brauchbaren Stande ist, sehen.

9) Wieviel Scheunen und Panzen da, ob das Holzwerk, Sparrwerk, Dächer, Mauern, und Tennen noch tüchtig sind, sehen.

10) Ob

10) Ob für des Ritterguths-Besitzers und dessen Gastpferde besondere Ställe, Hafer- Heu- und Strohböden, auch Kutsch- und Wagenschuppen vorhanden, und solche in tüchtigen Stand sind, sehen.

11) Ob ein guter Boden für den Ritterguthsbesitzer zum Zinsgetreide da ist, sehen.

12) Ob im Wirthschaftshause eine Wohnung für einen Pachter oder Verwalter nebst großen Gesindestube sehen.

13) Ob eine helle Küche nebst Speisekammer, ein Milch- und ein Bierkeller da ist, sehen.

14) Ob in der Küche oder Gesindestube eine kupferne Pfanne oder Kessel, worinne das Wasser, welches das Vieh zu saufen bekommt, gekocht, und aus selbigen gleich in Kuhstall geleitet werden kann, sehen.

15) Ob es in Stuben oder Küche raucht, die Fensterrahmen ganz sind, ob Wasser in die Keller tritt, sehen.

16) Wieviel zum Umtrieb der Landwirthschaft Schütt- Heu- und Strohböden da, auch ob deren Dielen,

Spärr-

Sparrwerk, Dächer und Mauern noch tüchtig auch ob darauf etwan Kornwürmer und Maden sind, sehen.

17) Ob ein Taubenhaus nebst Käsekammer da, und solches tüchtig sehen.

18) Ob und wieviel Schweine= Gänse- und Hühnerställe vorhanden, und solche in gutem Stande sind sehen.

19) Den Pferdestall besehen, wieviel darinnen Pferde Platz haben, auch ob alles in guten Stande ist.

20) Den Kuhstall besehen, wieviel Rindvieh Stück darinnen Platz haben, ob steinerne Tröge, ob solcher warm, auch in tüchtigem Stande und so wohl warm- als kaltes Wasser hinein geleitet werden kann.

21) Ob Schuppen zu denen Rüst- und Erndten Wagens vorhanden, und nicht baufällig sehen.

22) Ob ein großer Bauschuppen da, und in tüchtigen Stand, sehen.

23) Ob auf dem Hofe ein tüchtiger Brunnen mit trinkbaren- auch Röhrwasser vorhanden, sehen.

24) Ob

24) Ob ein Holzschuppen so verschlossen werden kann, nahe am Wohnhause, und im guten Stande sehen.

25) Ob eine Durchfahrt oder Straße durch den Edel- oder Herrnhof gehet, sehen.

26) Ob der Hof ganz verschlossen werden kann? sehen.

27) Ob das Wohnhaus, Wirthschaftsgebäude, der Hof oder die Gärten der Ueberschwemmung des Wassers ausgesetzt, sehen.

28) Das Gefängniß besehen, ob es wohl verwahret, auch ein Ofen darinnen ist.

29) Die Pferde, Rind- Schweine- und Federvieh, Wagens und Geschirre, besehen.

30) Die Feuerspritze, Sturmfässer, Eimer, Leitern, Haken und anderes Feuergeräthe, besehen.

31) Die Gränze von Hof besehen, auch dessen Länge und Breite nach Schritten messen.

B) die zum Ritterlehn- und Allodial-Guth gehörigen Gärten und darinnen befindlichen Gebäude, Orangerie und dergl. betreffend.

1) Die

1) Die Gärten besehen, ob sich folgendes darinne befindet, als: Orangerie und steinerne Statuen, Spring- oder andere Brunnen.

2) Ob auch folgendes darinnen erzeugt wird, als: Küchenfrüchte und Obstbäume auch eine Baumschule

3) In allen Gebäuden die Mauern, Dielen, Sparrwerk und Dächer genau besehen.

4) Ob das Gartenhaus und Treppen von Steinen, wie viel Stuben, Kammern, Küchen nebst Speisekammer, Keller und Abtritte darinnen sind, ob das Sparrwerk wurmfressig oder sonst etwas baufällig, besehen.

5) Die Gränze von denen Gärten besehen, auch deren Länge und Breite nach Schritten messen.

C) die zum Ritterlehn- und Allodial-Guth gehörigen Felder, Grabeländer, Wiesen, Waldungen, Lehm- Thon- und Sandgruben, Steinbrüche, Gerichtsstätte zum Galgen, Weinberge, Ziegelscheune nebst Ofen, Teiche, Flüsse, Bäche nebst de-

deren Fischerey, Mühlen, Brauhaus, Brandeweinbrennerey, Fischhälter, Jagd und Schäferey betreffend.

a) die Felder betreffend.

1) Die Felder besehen, ob solche nicht weit entlegen, gut gedünget und bestellet sind.

2) Sehen, ob sie lehmigten und kalten Boden haben, so kann man mit Kalk oder Asche düngen, ist er aber kiesigt, so kann man nur mit Mist düngen.

3) Ob hinlänglicher Dünger gemacht und vorhanden? oder wo und wie theuer man den Scheffel Kalk und die Asche kaufen kann? fragen.

4) Wieviel und ob Bauerfelder mit zwischen denen Ritterguthsfeldern liegen, sehen.

5) Ob die Felder den Wasserschaden ausgesetzt sehen.

6) In wieviel Arten solche eingetheilet, sehen.

7) Ob hohe und magere Triften da, so bekommt das Schaafvieh schöne feine Wolle, wenn die Triften aber fett und flach sind, so wird die Wolle grob, sehen.

b) die Grabeländer betreffend.

1) Wie-

Bayerische Staatsbibliothek München

1) Wieviel derselben sind Stück ob sie guten Boden haben, und womit sie bepflanzet sind sehen.

2) Ob solche weit entfernet oder denen Unterthanen ihre dazwischen liegen, sehen.

3) Ob sie den Wasserschäden ausgesetzt sehen.

c) die Wiesen betreffend.

1) Ob die Ritterguths Wiesen weit entlegen, und sauern Boden haben sehen.

2) Wieviel Acker dem Ritterguthsbesitzer gehören?

3) Ob solche können gewässert werden durch Gräben ziehen und dergleichen, oder durch Austretung eines nahe fließenden Flusses oder Baches, oder ob etwan die daran liegenden Felder durch ihre abhangende Höhe denen Wiesen Wässer- oder Geilung geben, denn außerdem muß man viel Asche zu deren Düngung kaufen.

4) Ob selbige den Wasserschaden ausgesetzet sehen.

5) Ob das darauf wachsende Heu und Grummet wohl hinlänglich, sehen.

6) Ob

Bayerische Staatsbibliothek München

6) Ob Unterthanen Wiesen zwischen des Ritterguthsbesitzers seinen liegen.

d) die Waldungen betreffend.

1) das Holz besehen, ob solches weit entlegen, und aus wieviel Acker des Ritterguthsbesitzers seines bestehet, sehen.

2) Ob solches der Ueberschwemmung des Wassers unterworfen sehen.

3) Ob und wieviel man jährlich Klaftern Scheite schlagen kann?

4) Ob dieses zur Wirthschaft, Bierbrauerey, Brandweinbrennerey, Ziegelbrennerey Kalkbrennerey auch des Ritterguthsbesitzers Heizung und Deputaten hinlänglich?

5) Ob und wieviel man nach Abzug dessen noch verkaufen kann jährlich Klftn. Scheite, auch wie theuer, jede Rthlr. gl. und Schocke Reisholz, wie theuer jedes Rthlr. gl. und wohin.

6) Was für Arten von Holz daselbst befindlich? sehen.

7) Ob Bret- Bäu- und Röhrstämme vorhanden, sehen.

8) In wieviel Gehaue solches eingethei-
let ist?

9) Ob denen Unterthanen ihr Holz auch mit
untermenget ist, oder doch an das Ritter-
guthsholz gränzet.

e) die Lehmgrube betreffend.

1) Ob der Lehm zum bauen auch Ziegel-
brennen tauglich und hinlänglich? se-
hen.

f) die Thongrube betreffend.

1) Ob der Thon tauglich für die Töpfer
oder Tobackspfeifenmacher, und hin-
länglich zum Verkauf, auch wohin er verkauft
wird? sehen.

g) die Sandgruben betreffend.

1) Ob der gelbe Sand in die Gartengänge
auch zum bauen tauglich und hinlänglich,
sehen.

2) Ob auch weißer Sand zum scheuern
und in die Stuben zu streuen vorhanden,
sehen.

h) die Steinbrüche betreffend.

1) Ob die Steine tauglich? zum bauen,
zu Fensterstöcken, Schwellen, Thürge,
wen-

wenden, Trögen, Gränzsteinen, Mauern und Fahrstraßen, auch ob noch ohne die, so auf dem Ritterguth nöthig verbraucht werden, welche übrig bleiben zum Verkauf sehen.

2) Ob die Steinbrüche verpachtet sind?

3) Wer diese Steine bricht? auch um wieviel Lohn?

4) Ob auch ein Kalksteinbruch da ist, sehen.

5) Wer die Kalksteine bricht, und um wieviel Lohn?

6) Ob ein Kalkbrennofen da ist, sehen.

7) Wer die Kalksteine brennet, auch um wieviel Lohn?

8) Oder ob solches Brennen verpachtet ist?

i) die Gerichtsstatte betreffend.

1) Ob ein Galgen darauf stehet, sehen.

2) Ob solche auf herrschaftlichen Grund und Boden befindlich, sehen.

k) die Weinberge betreffend.

1) Ob solche auch hinlänglich Sonne haben, sehen.

2) Ob die Gebäude daselbst in brauchbaren Stand, sehen.

3) Ob daselbst ein großer tüchtiger Keller zum Wein, sehen.

4) Ob die Presse und Gefäße in brauchbaren Stand, sehen.

5) Mit dem Winzer oder Knecht selbst sprechen.

l) die Ziegelscheune betreffend.

1) Ob selbige auf herrschaftlichen Boden stehet, sehen.

2) Ob solche weit entlegen, sehen.

3) Ob sie groß und wieviel tausend Ziegel darinnen Platz zum trocknen haben?

4) Wie viel Brände jährlich gebrannt werden?

5) Wieviel tausend Stück auf einen Brand gerechnet werden?

6) Ob und wohin die Ziegelsteine verkauft werden?

7) Wieviel für hundert Stück bezahlt wird?

8) Den Brennofen, ob er in tüchtigen Stand, sehen.

9) Ob der Ziegelstreicher nahe dabey wohnet, sehen.

10) Ob hinlänglich Brunnen- Röhr- Fluß- Teich- oder Gruben- Wasser da, und solches gleich in der Nähe ist, sehen.

11) Ob die Ziegelscheune dem Wasserschaden unterworfen, sehen.

m) die Teiche nebst deren Fischerey betreffend.

1) Ob in denen Teichen viel Schlamm zum düngen vorhanden? und sehen

2) Ob sie gut Gefälle haben, und dahero gut abgelassen werden können zum fischen und schlämmen, sehen.

3) Ob sie auch hinlängliche Sonne haben, damit sich die Fische strecken können, sehen, denn sonst sind die Teiche kalt, und da wachsen die Fische nicht gut.

4) Mit was für Art von Fischen, auch mit wieviel Centnern die Teiche jährlich, oder wie oft sie sonst besetzet werden?

5) Ob die Fische an demselben Ort gezogen werden und also Streich- oder Brut- Streck- und Satzteiche da seyn müssen, damit man die Fische selbst ziehen kann, und diese Teiche sehen.

6) Ob die Fische von guter Art, auch ob sie in Fischhältern und zwar von eben dem Wasser, so in denen Teichen ist, haben, sonst halten sie sich nicht, sehen.

7) Ob die Ständer zum Wasserablassen in brauchbaren Stande sind, und die Dämme hoch sind und nicht ausreißen können, sehen.

8) Ob, wieviel, an wen und wie theuer man jährlich jeden Centner Fische verkaufen kann? als: Satzkarpfen Cent. á Rthlr. gl. pf. Streichkarpfen Cent á Rthlr. gl. pf. Hechte Cent. á Rthlr. gl. pf.

n) die Flüsse nebst deren Fischerey betreffend.

1) Ob erstere reißend tief und die Unterhaltung derer Ufer grosse und kostbare Wasserbaue verursachen? und sehen.

2) Ob solche leicht austreten, die Wiesen wässern, aber auch auf die Felder, ins Dorf, Edelhof, herrschaftliche Wohnung und Gärten treten können, oder die Teiche beschädigen, sehen.

3) Ob und was für Fische und Krebse darinnen sind?

4) Ob der Ritterguthsbesitzer das Geheege hat, oder ob Koppelfischerey und die Unterthanen auch auswärtige Nachbarn darinne fischen und krebsen auch Netze, Waden, Garnsäcke und dergleichen sich dazu bedienen dürfen?

5) Ob über denen Flüssen auch Ritterguths Grund und Boden befindlich ist? damit man auch bis an jenes Ufer fischen und krebsen darf?

o) die Bäche und deren Fischerey betreffend.

1) Ob erstere reißend, tief, und die Unterhaltung der Ufer große und kostbare Wasserbaue verursachen? und sehen,

2) Ob solche leicht und oft austreten die Wiesen zwar wäßern, aber auch solche etwan beschädigen, und auf die Felder, ins Dorf, Edelhof, herrschaftliche Wohnhaus und Garten treten, wie auch denen Teichen Schaden zufügen können? und sehen.

3) Ob und was für Fische

auch ob Krebse darinnen sind?

4) Ob und welche Tage man wöchentlich darinnen fischen darf?

5) Ob der Ritterguthsbesitzer das Geheege hat, oder Koppelfischerey und die Unterthanen, auch auswärtige Nachbarn darinnen fischen und krebsen, auch Netze, Garnsäcke, Waden und dergleichen sich dazu bedienen dürfen?

6) Ob

6) Ob über denen Bächen auch Ritterguths Grund und Boden ist? damit man auch an jenem Ufer des Baches fischen und krebsen darf?

p) die Mühlen betreffend.

1) Ob solche weit entfernt, sehen.

2) Ob die Gebäude und das Werk nicht baufällig, sehen.

3) Wieviel die Mehl- Oel- Hiersen- Schneide- Tobacks- und Grützmühle Gänge hat, sehen.

4) Ob sie oberschlächtig, sehen.

5) Ob jederzeit hinlänglich Wasser vorhanden? und sehen.

6) Ob und wer das Werk die Gerinne und Wehre, so vorhanden, in baulichen Stande erhalten muß.

7) Ob die Windmühle und das Gebäude daselbst baufällig, sehen.

q) das Brauhaus betreffend.

1) Ob solches baufällig, sehen.

2) Ob die Malzdarre gleich dabey auch sehr feuerfeste ist, sehen.

3) Ob der Malzboden gleich dabey, auch dessen Dielen, Sparrwerk und Dach in tüchtigen Stand sind, sehen.

4) Ob die Braupfanne ganz auch die Bottige und übrigen Gefäße brauchbar sind, sehen.

5) Ob das Wasser gleich hinein geleitet werden kann, sehen.

r) die Brandweinbrennerey betreffend.

1) Ob solche baufällig, sehen.

2) Ob solche feuerfeste, sehen.

3) Ob die Blasen ganz und die Kühlfässer brauchbar sind, sehen.

4) Ob das Wasser gleich hinein geleitet werden kann, sehen.

ſ) die Fischhälter betreffend.

1) Ob solche etwan weit entfernet, sehen.

2) Ob sie wegen der Sonne an einem guten Ort liegen, sehen.

3) Ob

3) Ob sie in brauchbarem Stand, — sehen.

4) Ob sie wohl verschlossen und verwahret werden können, sehen.

5) Ob sie auch Zugang haben von dem Wasser aus denen Teichen, woraus die Fische gefischet sind, welche in diesen Hältern verwahret werden, sonst halten sich die Fische nicht, sehen.

t) die Jagd betreffend.

1) Ob Jagdnetze und Zeuge da, und solches sehen.

u) die Schäferey betreffend.

1) Ob solche weit entlegen und baufällig ist, sehen.

2) Ob der Schaafmeister nebst seinen Knechten dabey wohnet, sehen.

3) Ob die Krippen, Horten, Vorzüge, Salztröge und Hortenpfähle brauchbar sind, sehen.

4) Wieviel Schaafvieh im Stalle Platz hat, sehen.

5) Ob spanisch, auch deutsches, ein- oder zweyschüriges Vieh da ist, sehen.

Tab. A.	können gehalten werden. Stück	sollen nach dem Inventario seyn. Stück	sind wirklich vorhanden. Stück
6) Wieviel an Schafvieh auf dem Ritterguthe gehalten werden kann, auch dem Inventario zu Folge vorhanden seyn und bleiben soll, auch wirklich vorhanden ist?			
als:			
a) an Spanischen Vieh.			
alte { Steere .			
alte { Hammel .			
Mutterschafe .			
Zeit { Steere .			
Zeit { Hammel .			
Zeit { Schafe .			
Steerlämmer .			
Hammellämmer .			
Kälberlämmer .			
b) an Deutschen Vieh. .			
alte { Steere .			
alte { Hammel .			
Mutterschafe .			

	könn. gehalten werden. Stck	sollen nach dem Inventario seyn. Stück.	sind wirklich vorhanden. Stck
Zeit Steere ,			
Zeit Hammel ,			
Zeit Schafe ,			
Steerlämmer ,			
Hammellämmer ,			
Kälberlämmer ,			

7) Ob sie hohe und magere Triften und dahero schöne und feine Wolle hat, oder ob es fette und flache Triften sind, woraus grobe Wolle entsteht.

8) Wohin und wie nahe die Wolle verkauft wird? auch wie theuer jedesmal der mittlere Preis des Steins ist?

9) Ob und wo diese Schäferey auf auswärtigem Gebiete Hutung und Trift hat, auch ob dort mehrere Herrschaften oder Unterthanen

Hut- und Triftrecht haben? auch wie weit solche Hutungen liegen?

10) Ob die Schäferey verpachtet ist?

auch ob und wieviel der Schäfer Vorstand geleistet hat. wieviel er jährlich giebt

an Pachtzins, an Auszügen

auch ob und was er an Deputat bekommt.

Anmerkung.

Man lese dessen Contract und Inventarium.

11) Ob und um wievielten Theil der Schäfer in Gemenge stehet?

12) Ob und wieviel er Freyvieh halten darf?

13) Ob und wieviel er Kühe halten darf?

14) Ob und welche Zeit er solche jährlich gegen den Winter wieder abschaffen muß?

15) Ob ein Schaafmeister da ist?

Tab. B.	Kannen.	Fuder.	Schocke.	Acker.	an Getraide		
					Schfl	Vtl	Mtz
16) Was und wieviel der Schafmeister jährlich bekommen muß an Deputat? als:							
a) Korn { gutes .							
geringes .							
b) Gerste { gute .							
geringe .							
c) Weizen { guten .							
geringen .							
d) Hierssen { ausgestampften							
unausgestampften .							
e) Erbsen .							
f) Linsen .							
g) Hafer { guten .							
geringen .							
h) Salz .							
zum Geleuchte { i) Raps guten .							
k) Rübsen .							
l) Brennöl .							

m) zu

	Kannen.	Fuder.	Schocke.	Acker.	an Getraide Schfl	Vtl	Mz
m) zu Küchenfrüchten Feld .							
n) Heu .							
o) Grummet .							
p) Rübsenstroh .							
q) Wirrstroh .							
r) lang Rockenstroh .							
ſ) an Holz.							
Scheite. Klaftern.							
Reisholz { Fuder .							
Reisholz { Schocke .							
Holz zum Kripzeug.							

Anmerkung.

Man lese des Schafmeisters Contract und Inventarium.

17) Ob und wieviel Hammelknechte und Schafknechte da sind, und was jeder bekommt, als: jeder Hammelknecht jeder Schafknecht

18) Ob und wieviel Lämmerjungen da sind, und was jeder jährlich bekommt, als:

VII.

VII.

Das Dorf betreffend.

1) Ob dasselbe weit vom Edelhofe entfernet sehen.

Tab. A.

2) Wie viel im Dorfe an folgenden Grundstücken befindlich, als:	Güter.	Häuser.
a) ganze Hufengüther .		
b) halbe Hufengüther .		
c) Coßätengüther .		
d) Häusler, Güther oder nur Häuser . .		
e) Sattler, Güther oder nur Häuser . .		
f) Cabelleute, Güther oder nur Häuser . .		
g) Erbdrescher, Güther oder nur Häuser . .		

3) Ob alle Häuser mit Ziegeln gedeckt sind?

4) Ob durch das Dorf gehet eine Landstraße auch wo solche herkommt, und wo sie hin gehet?

oder ob durchs Dorf gehet eine Poststraße,
wo solche herkommt,
und wo sie hingehet,

5) Ob und wieweit von dem Dorfe gehet eine Landstraße auch wo solche herkommt, und wo sie hingehet? oder eine Poststraße, auch woher sie kommt, und wohin sie gehet?

6) Ob im Dorfe ein großer Gasthof oder eine Schenke ist, worinnen zu bekommen besondere Stuben nebst Betten, auch etwas zu speisen, ingleichen Stallung nebst Pferdefutter für reisende Personen und Pferde sehen.

7) Ob im Dorfe eine Schmiede? und wieviel der Schmidt für die Schmiedearbeit an des Ritterlehnguthsbesitzers Pferden, Wagen, Pflügen und Egen zu unterhalten jährlich bekommt? Rthlr. gl. pf.

8) Ob die Schmiede verpachtet ist? und um wieviel Pachtzins jährlich? Rthlr. gl. pf.

9) Ob

9) Ob im Dorfe ein Sattler? Wagner? Schuster? Schneider? Maurer? Zimmermann? Böttger? Töpfer? oder was sonst für Handwerksleute darinnen befindlich?

10) Ob ein besonderer Nachtwächter daselbst, auch wer solchen belohnet?

11) Was und wieviel solcher jährlich bekommt?

12) Ob die Unterthanen des Nachts nach der Reihe das Dorf? auch den Edel- oder Herrenhof bewachen?

13) Ob das Dorf den Wasserschäden unterworfen ist, sehen.

14) Ob eine Landesherrliche Zoll- oder Geleits-Einnahme daselbst ist? sehen.

15) Ob, damit der Käufer dieses Ritterlehnguths kein Abzugsgeld an dem Orte, von welchem er wegziehet, geben darf, mit solchen sowohl das Ritterlehnguth als die Allodial-Grundstücke und das ganze Dorf Reversalien wegen der Abzugsgelder hat?

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thomasius, August Benedikt von.

Kurzer und auf Erfahrung gegründeter Unterricht was man beym Erkauf eines Ritter- oder andern Landguths und Grundstücks theils aus der Landwirthschaft, theils aus der Rechtsgelahrheit wegen der zu dem Grundstü ck gehörigen Rechte und Gerechtigkeiten aller wirthschaftlichen Einrichtungen und Gebäude, Felder, Wiesen, Gehölze, Fischerey und Schä ferey, Einkünfte, Ab- und Ausgaben, Anzahl der Unterthanen, und

Leipzig 1790

Bibl.Mont. 2784-13#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721182-5
VD18 11622547